EW SCHMERIKON AG

STATUTEN

des

Elektrizitätswerkes Schmerikon AG

mit Sitz in Schmerikon

STATUTEN

des

Elektrizitätswerkes Schmerikon AG mit Sitz in Schmerikon

I FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Unter der Firma

Elektrizitätswerk Schmerikon AG

besteht mit Sitz in Schmerikon eine Aktiengesellschaft

Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist:

a) die Versorgung der Gemeinde Schmerikon mit elektrischer Energie. Die Gesellschaft kann bei Bedarf ausnahmsweise auch an die Gemeinde Schmerikon angrenzende Gebiete mit elektrischer Energie versorgen;
b) der allfällige Betrieb eines Laden- und Installationsgeschäftes für elektrische Stark- und Schwachstromanlagen aller Art und der Handel mit Elektromaterial;
c) die Beteiligung an Unternehmen, die im Interesse der Gesellschaft oder der Gemeinde Schmerikon liegen.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder einrichten, Patente, Lizenzen und Grundstücke erwerben, verwerten oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

A. Aktienkapital

Art. 3 Das Aktienkapital beträgt Fr. 200‘000.- (zweihunderttausend Franken) und ist eingeteilt in 2‘000 (zweitausend) Namenaktien zu je Fr. 100.- (hundert Franken) Nennwert. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 4 Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs oder eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle von Aktientiteln Zertifikate oder Bestätigungen über eine oder mehrere Aktien auszugeben.

B. Übertragungsbeschränkung der Namenaktien

Art. 5 Die Eigentümer der Namenaktien werden mit Namen und Adressen im Aktienbuch eingetragen.

Die Rechte aus den Namenaktien und die daraus entstehenden Forderungen können gegenüber der Gesellschaft nur vom eingetragenen Namenaktionär geltend gemacht werden.

Art. 6 Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er hierfür einen wichtigen Grund bekannt gibt. Als wichtige Gründe gelten:

a) der Erwerber ist keine in der Gemeinde Schmerikon niedergelassene natürliche (Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassung Typus C) oder juristische Person, Personengemeinschaft mit juristischer Persönlichkeit oder öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausserhalb der Gemeinde Schmerikon wohnende Personen, die Aktien bereits besitzen oder durch eheliches Güterrecht oder Erbrecht (ohne Erbvorbezug) erwerben;
b) die Beteiligung des Erwerbers überschreitet nach Eintragung im Aktienbuch 30 oder unterschreitet 4 Aktien, wobei der bisherige Besitzstand gewahrt wird;
c) der Erwerber erklärt nicht ausdrücklich, dass er die Aktien in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung erworben hat;
d) als wichtiger Grund gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen.

C. Bezugsrechte:

Art. 7 Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf einen Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

D. Wirklicher Wert

Art. 8 Der wirkliche Wert der Aktien richtet sich nach dem tatsächlichen Verkehrswert des Unternehmens.

Art. 9 Können sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht einigen, wird dieser durch ein Schiedsgericht verbindlich festgesetzt.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Parteivertreter bezeichnen den Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung, einen Schiedsrichter zu wählen, nicht nach, oder können sich die beiden Parteivertreter nicht auf einen Obmann einigen, so werden diese durch den Richter am Sitz der Gesellschaft bestimmt.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) die Festsetzung und Änderungen der Statuten;
b) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl der Revisionsstelle;
c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festlegung der Dividende und der Tantieme;
e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Generalversammlung oder der Verwaltungsrat sie beschliesst sowie innert 60 Tagen, wenn die Revisionsstelle oder ein oder mehrere Aktionäre, die wenigstens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anzubegehren.

Art. 12 Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13 Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch ein Familienmitglied vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Gültigkeit einer Vertretungsvollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 14 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär darf jedoch keinesfalls mehr als 30 eigene und 30 vertretene Aktienstimmen auf sich vereinigen. Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Aktienstimmen, wobei leere Stimmzettel sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
d) die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien oder Inhaber- in Namenaktien;
e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
i) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 15 Der Verwaltungsratspräsident führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Der oder die Stimmenzähler werden aus der Versammlung durch offenes Handmehr gewählt.

Art. 16 Das Protokoll hält fest:

a) Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Der Verwaltungsrat und jeder Aktionär können Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse der Generalversammlung, die

a) unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
b) in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder einschränken;
c) eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken;
d) die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben.

B. Verwaltungsrat

Art. 18 Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschluss fassen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
b) die Festlegung der Organisation, der Erlass eines Organisationsreglementes, die Festsetzung der Kompetenzen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Amtsdauer von 3 Geschäftsjahren gewählt werden. Die Amtsdauer beginnt und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Die Funktion des Sekretärs muss nicht zwingend durch ein Mitglied des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die politische Gemeinde Schmerikon hat Anspruch darauf, durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Dem Verwaltungsrat steht das Vorschlagsrecht an den Gemeinderat zu, durch welchen die Ernennung und Abberufung erfolgt.

Art. 20 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt bzw. wählt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

C. Revisionsstelle

Art. 22 Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 23 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisoren müssen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 24 Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär innert 30 Tagen den Richter um Einsetzung eines Sonderprüfers ersuchen.

Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können die Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 25 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 26 Die Jahresrechnung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 27 Der nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstiger Lasten sowie nach Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen verbleibende Jahresgewinn der Gesellschaft wird wie folgt verwendet:

a) Zuweisung an die gesetzliche Reserve gemäss Art. 671 OR;
b) Der verbleibende Restbetrag steht der Generalversammlung zur Verteilung nach freiem Ermessen zur Verfügung.

V. INFORMATION

Art. 28 Mitteilungen und Einladungen erfolgen mit Brief, Telefax oder per elektronischer Post. Diese sind einem Namenaktionär gültig zugestellt, wenn sie ihm rechtzeitig an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugehen.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 29 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. Dezember 1992 und treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Schmerikon, 10. Dezember 2010

Für die Generalversammlung des
Elektrizitätswerks Schmerikon

Der VR-Präsident:	Thomas Kuster
Der Protokollführer:	Michael Gwerder
Die Stimmenzähler:	Elsa Limberger Hermann Baggenstos Reto Thomann